Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Parow am nordwestlichen Rand des Parkweges

Planzeichnung, M 1 : 1.000

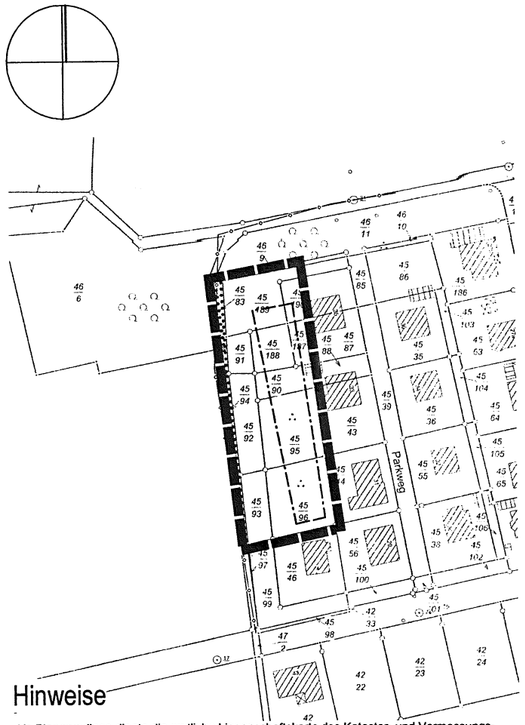

Hinweise

Als Plangrundlage diente die amtliche Liegenschaftskarte des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund im Maßstab 1 : 1.000 mit Stand vom 26.06.2007.

Planzeichenerklärung

- Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 40/6 Nummer des Flurstücks
- vorhandener Gebäudebestand
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Baugrenze

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12. 2006 (BGBl I S. 3316) wird folgende Satzung der Gemeinde Kramerhof erlassen:

Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Parow am nordwestlichen Rand des Parkweges (Ergänzungssatzung Parow Parkweg)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bauweise

(1) Innerhalb der Ergänzungsflächen sind nur Einzelhäuser gemäß § 22 (2) BauNVO zulässig.

(2) Innerhalb der Ergänzungsflächen sind Gebäude gemäß § 23 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Garagen und Carports mit ihren Zufahrten sowie sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO dürfen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden.

§ 3 Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1 a BauGB und für Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 a i. V. m. Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Auf dem Flurstück 7/2 der Flur 1 Gemarkung Klein Kedingshagen werden 400 m² der Ökokontofläche der Gemeinde Kramerhof als Kompensationsmaßnahme festgesetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nachrichtliche Übernahmen

Im Geltungsbereich der Satzung sind archäologische Funde möglich. Es sind daher folgende Auflagen zu beachten:
-Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 08.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
-Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3)

Verfahrensvermerke

1.Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 13.08.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klein Kedingshagen, den 10.12.2007 (Siegel) Seide, Bürgermeister

2. Der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Auslegung vom 20.08.2007 bis zum 21.09.2007 im Bauamt des Amtes Altenpleen, während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben worden. Die Auslegung wurde durch Aushang vom 02.08.2007 bis zum 17.08.2007 ortsüblich bekanntgemacht.

Klein Kedingshagen, den 10.12.2007 (Siegel) Seide, Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange am 13.11.2007 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klein Kedingshagen, den 10.12.2007 (Siegel) Seide, Bürgermeister

4. Die Satzung der Gemeinde Kramerhof über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles am nordwestlichen Rand des Parkweges in Parow nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB wurde am 13.11.2007 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Klein Kedingshagen, den 10.12.2007 (Siegel) Seide, Bürgermeister

5. Der Satzungsbeschluss wurde durch Aushang vom 23.11.2007 bis zum 10.12.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung ist mit Ablauf des 09.12.2007 rechtswirksam geworden.

Klein Kedingshagen, den 10.12.2007 (Siegel) Seide, Bürgermeister

Gemeinde Kramerhof Landkreis Nordvorpommern

Übersichtsplan, M 1 : 10.000

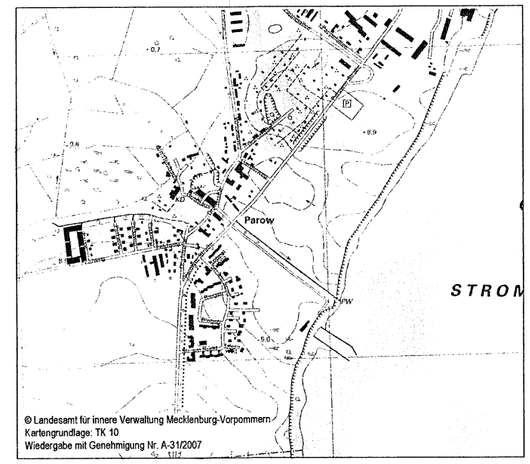

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Kartengrundlage: TK 10
Wiedergabe mit Genehmigung Nr. A-31/2007

Satzung über die Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Parow am westlichen Rand des Parkweges

nordwestlich des Parkweges in Parow, umfassend die Flurstücke 45/83, 45/90, 45/91, 45/92, 45/93, 45/94, 45/95, 45/96, 45/187, 45/188, 45/189 sowie teilweise das Flurstück 45/190 der Flur 1, Gemarkung Parow zwischen den Flächen des ehemaligen Schlossparks im Norden, der Wohnbebauung Parkweg Nr. 29, 31, 33 u. 35 im Osten, der Wohnbauung Parkweg 4 im Süden und Landwirtschaftsflächen im Westen

Stand: Satzung vom 13.11.2007

Bearbeitung:

OLAF
Regionalentwicklung
Bauleitplanung
Landschaftsplanung
Freiraumplanung
Knieperdamm 74
18435 Stralsund
Tel.: 03831 / 280 522
Fax: 03831 / 280 523